

Bericht
über die Sitzung des Ortsgemeinderates Althornbach
vom 05.10.2021

1. Vollzug des Baugesetzbuchs, Bebauungsplan „Areal Steitzhof und Umfeld 1. Änderung“ - Beschluss zur Erteilung von Weisungen gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 KomZG – Auslegungsbeschluss

Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB sind Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit dies für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung einer Gemeinde erforderlich ist (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Entwicklungsgebiet Flugplatz Zweibrücken (ZEF) hat am 31.01.2019 in ihrer 116. Sitzung die Einleitung des Bebauungsplanverfahrens „Areal Steitzhof und Umfeld“, 1. Änderung beschlossen.

Im Zeitraum vom 19.02.2019 bis 25.03.2019 erfolgte dazu die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung. Im Rahmen der Behördenbeteiligung und der Beteiligung der Nachbargemeinden wurden einzelne Äußerungen vorgebracht. Relevante Inhalte wurden in die Planung eingestellt.

Der Änderungsbereich betrifft Teilflächen des rechtswirksamen Bebauungsplanes „Areal Steitzhof und Umfeld“ aus dem Jahr 2009. Die restlichen Teilflächen des Bebauungsplanes 2009 bleiben von der Änderung unberührt.

Der Planbereich umfasst den dargestellten Bereich sowie die aufgeführten Flurstücke. Den Ratsmitgliedern liegt die entsprechende Planung vor. Da sich die Planungsziele resp. die Grundzüge der Planung gegenüber der Fassung des Bebauungsplanes zur frühzeitigen Beteiligung aus dem Jahr 2019 nicht wesentlich geändert haben, kann das Bebauungsplanverfahren aufbauend auf der erfolgten, frühzeitigen Beteiligung durchgeführt werden. Die Änderungen haben zudem keine grundlegenden Auswirkungen auf die Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung gegenüber dem Bebauungsplanstand aus dem Jahr 2019. Das bisherige Leitbild bleibt bestehen, es werden lediglich untergeordnete Änderungen aufgenommen.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst eine Gesamtfläche von ca. 24,6 ha im nord-östlichen Zweckverbandsgebiet.

Zeitgleich zur Aufstellung des Bebauungsplanes wird die 28. Teiländerung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land durchgeführt. Aufgrund der Darstellung der Umgebung des Steitzhofs als Grünfläche und der Festsetzung im Bebauungsplan als Industriegebiet, ist der Flächennutzungsplan zu ändern.

Der Ortsgemeinderat beschließt:

1. Die Vertreter in der Verbandsversammlung werden angewiesen, in der 125. Sitzung der Verbandsversammlung, die Planzeichnung, die textlichen Festsetzungen, die Begründung (samt Umweltbericht) des Bebauungsplanentwurfes vom 17.09.2021 zu billigen.
2. Die Vertreter in der Verbandsversammlung werden angewiesen, in der 125. Sitzung der Verbandsversammlung, der Beauftragung der Verwaltung

bei Vorliegen der erforderlichen Plangrundlagen für den Bebauungsplanentwurf „Areal Steitzhof und Umfeld, 1. Änderung“ die Bürger durch eine 5-wöchige Planoffenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zu beteiligen, zuzustimmen. Ort und Dauer der Auslegung sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen.

3. Die Vertreter in der Verbandsversammlung werden angewiesen, in der 125. Sitzung der Verbandsversammlung, der Beauftragung der Verwaltung bei Vorliegen der erforderlichen Plangrundlagen für den Bebauungsplanentwurf „Areal Steitzhof und Umfeld, 1. Änderung“ die Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden für die Dauer von 5 Wochen gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 2 Abs. 2 BauGB zu beteiligen, zuzustimmen.

2. Änderung 1 zum Bebauungsplan Das Lange Feld, IV. Änderung

Die Ortsgemeinde Althornbach betreibt das Verfahren zur Änderung des Bebauungsplanes „Das Lange Feld, IV Änderung“. Ziel und Zweck der Planung ist die Erweiterung der überbaubaren Grundstücksflächen und die Festsetzung von Gemeinbedarfsflächen für die Grundstücke der Grundschule und Kindertagesstätte am Mausbacher Weg 1. Die Abwicklung erfolgt gemäß § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren. gemäß § 13 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht gemäß § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

2.1 Abwägung der Stellungnahmen

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit lag der Entwurf des Änderungsplanes in der Zeit vom 28.06.2021 bis einschließlich 28.07.2021 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich aus. Stellungnahmen der Öffentlichkeit sind nicht eingegangen. Parallel zur Auslegung wurden die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme gebeten. Den Ratsmitgliedern liegt eine Stellungnahme Beteiligter vor, die der Ortsgemeinderat abzuwägen und gegebenenfalls darüber zu entscheiden hat.

2.2 Satzungsbeschluss

Durch die vorangegangenen Beschlüsse zur Abwägung der Stellungnahmen haben sich keine Änderungen der Planung ergeben. Der Textteil des Bebauungsplanes wurde lediglich redaktionell durch Hinweise geändert. Der Bebauungsplan kann in der vorliegenden Fassung, die gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auslag, als Satzung beschlossen werden.

Der Ortsgemeinderat beschließt den Änderungsplan 1 zum Bebauungsplan „Das Lange Feld, IV. Änderung“ gemäß § 10 BauGB als Satzung.

3. Reparatur Straßeneinlauf Turnstraße

Der Straßeneinlauf in Höhe der Turnstraße 14 ist beschädigt, hat sich gesetzt und muss daher zum Schutz vor Folgeschäden im Bereich der Straße als auch zur Sicherstellung der Entwässerung der Straße, ausgetauscht werden. Die

Zuständigkeit der Ortsgemeinde ist unter anderem im Vertrag zur Mitbenutzung von Gemeindestraßen geregelt.

Die Verbandsgemeindewerke haben ein Angebot der Firma Axel Anstatt auf Grundlage des Jahresvertrages eingeholt.

Der Ortsgemeinderat stimmt der Vergabe der Sanierungsarbeiten für den Straßeneinlauf in der Turnstraße in Althornbach zu.

Der Ortsgemeinderat fasst folgenden Erweiterungsbeschluss:

Der Straßeneinlauf Im Langen Feld 18 und die Vertiefung in der Turnstraße 27 sollen ebenfalls instandgesetzt werden. Die Verwaltung wird beauftragt entsprechende Angebote einzuholen. Der Ortsbürgermeister wird ermächtigt, zusammen mit den Ortsbeigeordneten und den Fraktionssprechern, den Auftrag zu vergeben.

4. Ausbau barrierefreier Bushaltestellen; Zustimmung zur Planung

Der 3. Nahverkehrsplan sieht für alle mit Kategorie B (1) versehenen Bushaltestellen innerhalb der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land einen barrierefreien Ausbau bis Ende 2021 vor. Die Ortsgemeinde hat hierzu im Herbst 2020 bereits einen Grundsatzbeschluss gefasst und die Planungsleistungen an das Büro Schönhofen Ingenieure, Kaiserslautern vergeben.

Im Februar 2021 wurden die vom Ingenieurbüro eingereichten Entwurfsunterlagen mit den Trägern öffentlicher Belange abgestimmt. Anschließend fanden Ende April die Vorstellung der überarbeiteten Planung unter Beteiligung der jeweiligen Ortsbürgermeister/innen und den unmittelbar betroffenen Anliegern statt.

Das Ingenieurbüro hat nunmehr die Kosten für die abgestimmten Ausbauplanungen für die jeweiligen Haltestellen vorgelegt.

Ziel der Ausbauarbeiten ist es die Reststufenhöhe und die Spaltenbreite beim Einsteigen in den Bus auf ein Minimum zu reduzieren. Um sehbehinderten Menschen das Auffinden der Bushaltestelle zu erleichtern, wird ein taktiles Leitsystem angewandt, welches bei den Bodenindikatoren durch Rillen und Noppen den Weg zur Einstiegsfläche weist. Das Land bezuschusst den Ausbau der Haltestellen mit bis zu 85 %, darüber hinaus wird für Wartehallen ein Pauschalbetrag von 2.050 € angesetzt. Die restlichen Kosten trägt die jeweilige Ortsgemeinde.

Der Ortsgemeinderat stimmt der Planung unter den vorgenannten Kostenansätzen zu.

5. Übernahme der Trägerschaft der Kindertagesstätten durch die Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land; Information

An einer Informationsveranstaltung am 08.07.2021 in Hornbach hatten alle Ortsbürgermeisterinnen und Ortsbürgermeister die Möglichkeit sich über die Änderungen des neuen Kita-Zukunftsgesetz Rheinland-Pfalz zu informieren.

Herr Horst Meffert vom Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz versuchte in einem 2 ½ stündigen Vortrag die wesentlichen Änderungen den Anwesenden zu erklären.

Hierbei wurde auch die Möglichkeit der Übernahme der Trägerschaft von Kindertagesstätten durch die Verbandsgemeinde angesprochen. Die Verwaltung hat Informationsmaterial zusammengestellt, welches den Ratsmitgliedern vorliegt.

Bürgermeister Bernhard erläutert dem Ortsgemeinderat wie sich die Verbandsgemeinde die Übernahme vorstellt und aus welchen Beweggründen.

Nichtöffentlich

6. Anschaffung von Gerätschaften

Der Ortsgemeinderat beschließt die Anschaffung von Gerätschaften.

7. Anbau Kindertagesstätte

Der Ortsgemeinderat fasst Beschlüsse im Zusammenhang mit dem Anbau der Kindertagesstätte.

8. Vertragsangelegenheiten

Der Ortsgemeinderat beschließt in einer Vertragsangelegenheit.

9. Bauangelegenheiten

Der Ortsgemeinderat beschließt in Bauangelegenheiten.

10. Versicherungsangelegenheiten

Der Ortsgemeinderat beschließt in Versicherungsangelegenheiten.